



# Mitteilungsblatt

**Ausgabe 3 / 2005**

## **Liebe Kolleginnen und Kollegen,**

das Layout ist leicht verändert, der Inhalt unseres Mitteilungsblatts informiert Sie über die gegenwärtig brisanten Themen.

Wir suchen aber noch immer einen neuen Titel.

### **Aus dem Vorstand**

Die Landesvorsitzende Ulrike Müller-Rospert besuchte zusammen mit einer Delegation des Landespräsidiums am 30.5.2005 den Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz, Dr. Heinz Georg Bamberger. Am 13.6.2005 fand ein entsprechendes Treffen mit dem Präsidenten des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Walter Dury, statt.



v.l.n.r. Dr. Bamberger, Müller-Rospert, Werner, Geisert, Endell

Im Vordergrund der Gespräche standen die Pläne der Justizministerkonferenz zu einer „Großen Justizreform“. Beide Chefpräsidenten wiesen darauf hin, dass Qualität und Leistungskraft der deutschen Rechtspflege im internationalen und europäischen Vergleich sehr gut seien. Weder sei die deutsche Justiz in einer schlechten Verfassung, noch sei ein grundlegender Reformbedarf erkennbar.

Mit Sorge und durchgreifenden Bedenken begegneten die OLG-Präsidenten der in der Reformdiskussion zum Ausdruck kommenden Tendenz der Beschränkung des Prüfungsumfangs des Berufungsgerichts auf Rechts-

fehlerkontrolle oder der Beschränkung des Zugangs zum Berufungsgericht (allgemeine Zulassungsberufung). Denn dies bedeute in jedem Fall eine Reduzierung des Rechtsschutzes und gehe zu Lasten der rechtsuchenden Bürger.

Weitere Themen der ausführlichen und in außerordentlich freundlicher Atmosphäre geführten Gespräche waren die Auswirkungen der Personalbedarfsberechnung nach PebbSy, die bisherigen Erfahrungen mit den neuen Eildienstregelungen für Richter und die Ernennungspraxis bei Richterinnen und Richtern auf Probe in Rheinland-Pfalz.

Informationsgespräche des Landesverbandes mit der Generalstaatsanwältin und dem Generalstaatsanwalt in Rheinland-Pfalz sind geplant.

Reinhard Endell, Mainz

### **Beschlüsse der Justizministerkonferenz zur „Großen Justizreform“**

**Auf ihrer Jahreskonferenz in Dortmund fassten die Landesjustizministerinnen und -minister am 30. Juni 2005 eine Reihe von Beschlüssen zur „Großen Justizreform“. Hier einige der wichtigsten Eckpunkte der Reform:**

#### **1. Vereinheitlichung der Gerichtsverfassungen/ Prozessordnungen**

Die Justizministerinnen und Justizminister sprachen sich dafür aus, das Gerichtsverfassungs- und Prozessrecht nach Maßgabe der folgenden Leitlinien neu zu ordnen: Die gerichtsverfassungsrechtlichen Regelungen und die Prozessordnungen sollen in einem einheitlichen „Gerichtsverfassungs- und Prozessgesetz“ zusammengeführt werden, mit den grundlegenden Regelungen über die Verfassung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, den für alle Gerichtsbarkeiten geltenden allgemeinen Prozessvorschriften, besonderen Vorschriften für die Zivil- und Arbeitsgerichtsbarkeit, das Familiengerichtsverfahren, das Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit, das Strafverfahren und das Verfahren der öffentlich-rechtlichen Gerichtsbarkeiten.

In allen Gerichtsbarkeiten soll die Möglichkeit eröffnet werden, sachliche Zuständigkeiten ganz oder teilweise einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuzuweisen, auswärtige Kammern, Senate



und gemeinsame Gerichte einzurichten oder bestimmte Aufgaben ganz oder teilweise dem Gericht eines anderen Landes zu übertragen.

In allen Gerichtsbarkeiten soll möglichst eine weitgehend einheitliche Besetzung der Richterbank eingeführt werden. In der I. Instanz soll grundsätzlich der Einzelrichter entscheiden, nur im Ausnahmefall soll die Übertragung auf ein Kollegialorgan – soweit die Gerichtsverfassung ein solches vorsieht – möglich sein. In der II. Instanz soll grundsätzlich das Kollegialorgan entscheiden. Für die Übertragung auf das Kollegialorgan bzw. auf den Einzelrichter sollen einheitliche Kriterien und einheitliche Verfahrensvorschriften festgelegt werden.

Der Einsatz von Proberichtern als Einzelrichter soll für alle Gerichtsbarkeiten einheitlich geregelt werden, wobei nicht nach dem Gegenstand des Verfahrens unterschieden werden soll. Auch die Vorschriften betreffend die ehrenamtlichen Richter und Schöffen sollen so weit wie möglich vereinheitlicht werden.

Die Regelung über den Bereitschaftsdienst (§ 22c GVG) soll auf die Fachgerichtsbarkeiten – mit Ausnahme der Finanzgerichtsbarkeit – erstreckt werden. Die Möglichkeit zur Verhandlung und Beweisaufnahme im Wege der Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) soll in allen Gerichtsbarkeiten – mit Ausnahme des Strafverfahrens – eröffnet werden. Den Ländern soll ermöglicht werden, den tradierten Organisationszusammenhang von (Land-)Gericht und Staatsanwaltschaft bei Bedarf flexibler gestalten zu können.

Der allgemeine prozessrechtliche Teil soll insbesondere folgende Regelungsbereiche umfassen: Ausschließung/Ablehnung, Beratung/Abstimmung, Rechtshilfe, Beteiligte, Vertretungen, PKH, Beweisaufnahme, Beweissicherungsverfahren, Zustellung, Ladung, Termine, Fristen, Wiederaufnahme, Wiedereinsetzung, Protokoll, Rechtsmittel, zumindest Rechtsmittelfristen.

## **2. Funktionale Zweigliedrigkeit**

Die Justizministerinnen und Justizminister halten an den im November 2004 beschlossenen Zielsetzungen fest, sehen hier aber noch weiteren Erörterungs- und Prüfungsbedarf. Sie baten die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, in ihre weiteren Überlegungen unter Beteiligung der Praxis und unter Einbeziehung der jeweils vorliegenden Evaluierungsergebnisse der ZPO-Reform zu prüfen, ob für das Ziel der funktionalen Zweigliedrigkeit auf allen Rechtsgebieten eine strukturelle Verfahrensänderung geboten ist und ob neben den bisher zur Debatte stehenden Vorschlägen der Zulassungs-

berufung und des Vorlageverfahrens weitere Möglichkeiten bestehen.

## **3. Flexibler Richtereinsatz**

Die Justizministerinnen und Justizminister halten die von der Justizministerkonferenz im Jahr 2004 geforderte und aufgrund einer entsprechenden Bundesratsinitiative bereits vom Deutschen Bundesrat befürwortete Möglichkeit der Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten für einen Erfolg versprechenden Weg zur bedarfsgerechten Verteilung knapper richterlicher Ressourcen.

Sie befürworten außerdem, die Möglichkeit zur Übertragung eines weiteren Richteramtes nach § 27 Abs. 2 DRiG dadurch zu erweitern, dass durch die Streichung des Erfordernisses spezialgesetzlicher Zulassung in § 27 Abs. 2 DRiG die generelle und gerichtsbarkeitsübergreifende Übertragung eines weiteren Richteramtes ermöglicht wird. Als Maßnahme zur Qualitätssicherung empfehlen sie des Weiteren die Schaffung der Möglichkeit des Einsatzes von Proberichterinnen und Proberichtern auch in der 2. Instanz. Ein Einzelrichtereinsatz soll hierbei nicht in Betracht kommen.

## **4. Übertragung von Aufgaben**

Die Justizministerinnen und Justizminister sprachen sich für möglichst weit reichende Vorschläge zur Aufgabenübertragung auf Notare aus. Sie beauftragten die hierzu eingesetzte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, der Herbstkonferenz nach Durchführung einer Praxisbefragung (Gerichte und Notare), einen Abschlussbericht vorzulegen.

Das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Organisation des Gerichtsvollzieherwesens/Privatisierung“ entwickelte Reformmodell der Beleihung bildet nach Auffassung der Justizminister eine geeignete Grundlage für eine Neuordnung des Gerichtsvollzieherwesens. Entsprechend wurde die Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung des Grundgesetzes, eines Diskussionsentwurfs für ein Gerichtsvollziehergesetz und eines Diskussionsentwurfs für eine Anpassung des Gerichtsvollzieherkostenrechts beauftragt.

Die Justizministerinnen und Justizminister sprachen sich darüber hinaus dafür aus, eine Öffnungsklausel zu schaffen, die es den Ländern ermöglicht, die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern obligatorisch als Anmelde- und Vorprüfungsstelle des Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregisters vorzusehen.

## **5. Effektivere Strafverfolgung**

### **a) Materielles Strafrecht**

Die Justizministerinnen und Justizminister erin-



nerten an ihren Beschluss vom 6. November 2003 betreffend die Einführung der Einheitsstrafe im Erwachsenenstrafrecht (TOP C.I.3) und baten die Bundesjustizministerin erneut, in Absprache mit den Landesjustizverwaltungen ein konkretes Konzept zur Einführung der Einheitsstrafe zu erarbeiten.

#### **b) Strafrecht und Bußgeldverfahren**

Die Justizministerinnen und Justizminister nahmen die zum Thema „Effektivere Strafverfolgung“ unterbreiteten Vorschläge, u. a. zur Erstreckung des § 153a StPO auf das Revisionsverfahren, der verpflichtenden Ladung von Zeugen durch die Polizei, den Verzicht auf das Inhaltsprotokoll im amtsgerichtlichen Verfahren, zur Einführung einer Berufungsbegründungspflicht, der Erstreckung der Privatklage auf den Nötigungstatbestand, einer Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens sowie des beschleunigten Verfahrens, einer Rechtsmittelreduktion im Ordnungswidrigkeitenverfahren zustimmend zur Kenntnis.

Sie befürworteten entsprechend der Empfehlung der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre den weitgehenden Verzicht auf eine Beteiligung der Staatsanwaltschaft am bußgeldrechtlichen Zwischen- und Hauptverfahren.

#### **6. Erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts in besonderen Zivilrechtsstreitigkeiten**

Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass für bestimmte, sachlich abgegrenzte Verfahren auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts eine erstinstanzliche Zuständigkeit des Oberlandesgerichts geschaffen werden sollte. Dafür kommen z.B. in Betracht: Spruchverfahren, Klagen gegen die Wirksamkeit von Umstrukturierungsbeschlüssen unter Beteiligung einer Aktiengesellschaft nach dem Umwandlungsgesetz sowie im Falle der Eingliederung und des squeeze-out einschließlich der zugehörigen Unbedenklichkeitsverfahren, aktienrechtliche Streitigkeiten, die nach dem Aktiengesetz bislang in die Zuständigkeit der Landgerichte fallen, insbesondere Klagen gegen die Wirksamkeit von Hauptversammlungsbeschlüssen, bürgerlich-rechtliche Kartellstreitigkeiten, urheber-, presse- und verlagsrechtliche Streitigkeiten, wettbewerbsrechtliche Streitigkeiten und Streitigkeiten im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes.

Die Justizstaatssekretärinnen und -staatssekretäre wurden beauftragt, die Einzelheiten unter Beteiligung der Praxis näher zu prüfen und der Justizministerkonferenz bis zum Herbst 2005 konkrete Vorschläge vorzulegen.

Thomas Edinger, Rockenhausen

#### **Richterinnen und Richter auf Probe und ihre Ernennung**

##### **Die Sachlage**

Richterinnen und Richter auf Probe werden gemäß ihrer Bezeichnung erst nach einer Probezeit auf Lebenszeit ernannt.

Die Dauer der Probezeit ist sehr unterschiedlich, in Rheinland-Pfalz beträgt sie in knapp 30 % der Ernennungen mehr als 5 Jahre (bezogen auf die letzten 5 Jahre vor März 2005).

Das ergibt sich aus einer Antwort des Ministers der Justiz unseres Bundeslandes auf eine parlamentarische Anfrage der Fraktion »Die Grünen« (nachzulesen unter [www.landtag.rlp.de](http://www.landtag.rlp.de), weiter über die Links: Dokumente, Parlamentsdokumente, offenes parlamentarische Auskunftssystem, danach eingeben für die 14. Wahlperiode die Nr. der Drucksache: 3906). Bei den Staatsanwaltschaften wurde innerhalb des vorgenannten Zeitraums von 5 Jahren die Wartezeit nur in 3 Fällen überschritten.



v.l.n.r. Endell, Müller-Rospert, Geisert, Dr. Schaeffer, Dury

##### **Die Rechtslage**

Nach § 12 Abs. 2 S. 1 DRiG ist ein Richter auf Probe spätestens 5 Jahre nach seiner Einstellung zum Richter auf Lebenszeit zu ernennen. Diese Frist stellt für den Dienstherrn eine zwingende Vorgabe ohne zeitlichen Spielraum dar. Diese Vorschrift dient auch und gerade dem Schutz der richterlichen Unabhängigkeit (Schmidt-Räntsch, Deutsches Richterrecht, 5. Aufl. 1995, § 12 DRiG Rz. 7)

##### **Die Beurteilung und die Folgen**

Bei Gesprächen von Mitgliedern des Präsidiums unseres Landesverbandes mit den beiden Präsidenten der Oberlandesgerichte Koblenz und Zweibrücken wurde die Ernennungspraxis angesprochen. Dabei konnte eine Sensibilisierung für die Problematik überlanger Wartezeiten festgestellt werden.



Die Ausschreibung von Stellen für die zur Ernennung anstehenden Richterinnen und Richter ohne Berücksichtigung ihrer konkreten Interessen nach örtlicher und sachlicher Verwendung ist zweifellos nicht im Interesse der Betroffenen. In der Vergangenheit wurden allerdings Beschwerden über eine verzögerte Lebenszeiternennung an den Landesverband nicht herangetragen. Gleichwohl sollte eine Überschreitung der gesetzlichen Frist nur in zwingenden Fällen erfolgen.

In anderen Bundesländern mag eine Probezeit von mehr als fünf Jahren nicht vorkommen, wobei hierfür durchaus andere äußere Verhältnisse von Bedeutung sein dürften, etwa geringere Entfernungen zwischen Wohnort und künftigen Dienort in flächenmäßig kleinen Bundesländern, oder in Bundesländern mit großen Gerichten und daraus folgenden häufigen Personalveränderungen, die in kürzerer Zeit zum Freiwerden gewünschter Stellen führen.

Der Landesverband beabsichtigt, die Praxis der Ernennungen auf Lebenszeit weiter zu verfolgen, um auf die Einhaltung der Fünfjahresfrist zu achten, so weit dies unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Kolleginnen und Kollegen möglich ist.

Detlef Möller, Ludwigshafen und Rolf Geisert, Zweibrücken

## Personalia

Die Kassiererin des Landesverbandes, Frau Dr. Ruth-Ellen Schaeffer, bisher Vorsitzende Richterin am Landgericht Frankenthal, wurde zur Direktorin des Amtsgerichts in Speyer ernannt. Wir gratulieren herzlich.

Die bisherige Vorsitzende des Landesverbandes Nordrhein-Westfalen, RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter, ist neue Justizministerin in Nordrhein-Westfalen.

Sie hat angekündigt (NJW 2005, Heft 31 S. XVI), die Stellung der Staatsanwaltschaften im Land stärken zu wollen. Die Staatsanwaltschaften sollen künftig auch in Strafsachen von überragender Bedeutung eigenständig entscheiden können und nicht mehr vor einer Entscheidung die Entschließung des Justizministeriums abwarten müssen. Es gelte, den bösen Anschein von politischer Einflussnahme von vorneherein auszuschalten. Die Staatsanwaltschaft stünde zwar im Spannungsfeld zwischen Recht und Politik, sei aber kein Instrument der Politik, so die neue Ministerin. Hier trägt anscheinend der Gesetzentwurf des DRB zum Standesrecht der Staatsanwälte erste Früchte (siehe Mitteilungsblatt 1/2005). Bleibt zu hoffen, dass auch andere Forderungen des DRB umgesetzt werden.

## Portafamilia: Hilfe in Scheidungsfällen

Das neue Internetportal „Portafamilia“ ([www.portafamilia.de](http://www.portafamilia.de)) will Eltern und Kindern im Falle einer Scheidung oder Trennung Hilfestellung geben. Das Angebot biete gut lesbare Fakten für alle Aspekte rund um das Thema, sagte Familien-Staatssekretär Richard Auernheimer bei der Präsentation in Mainz. Außerdem seien Nachrichten, Terminhinweise und Kontaktinformationen sowie ein Forum zum Erfahrungsaustausch verfügbar.

Eine Trennung oder Scheidung bringe für die betroffenen Partner und deren Kinder erhebliche emotionale, meist auch massive ökonomische Probleme mit sich, sagte Auernheimer. Familienkonflikte seien meist so komplex, dass eine rein juristische Behandlung des Konflikts nicht genüge. Die Landesregierung unterstütze daher die Gründung regionaler Arbeitskreise aus Richtern, Rechtsanwälten, Psychologen und Sozialarbeitern, deren Ziel es sei, negative Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Betrieben wird das neue Online-Portal vom Altkirchener Verein „Integrierte Mediation“. Dieser bemüht sich nach Angaben seines Vorsitzenden Arthur Trossen darum, kooperative Strategien zur Konfliktlösung, beispielsweise in Gerichtsverfahren, zu etablieren.

Aus: Staatszeitung RLP Nr. 18/2005

## In eigener Sache

Der **Redaktionsschluss** für das nächste Mitteilungsblatt ist der **15.10.2005**.

## Impressum

### Mitteilungsblatt Ausgabe 3/2005

#### Herausgeber:

Deutscher Richterbund – Landesverband Rheinland-Pfalz  
Gerichtsstraße 6, 76726 Germersheim  
[www.richterbund-rlp.de](http://www.richterbund-rlp.de)

#### Redaktion:

- Paul Blaschke, VRLG, Landgericht Mainz  
Diether-von-Isenburg-Str., 55116 Mainz  
Tel.: 06131-1414228 / Fax: 06131-1414444  
Email: [redaktion@richterbund-rlp.de](mailto:redaktion@richterbund-rlp.de)  
Schriftleitung und Gestaltung
- Reinhard Endell, VRLG Landgericht Mainz
- Dorothee Feldmeier, RinArbG Mainz
- Dr. Wilhelm Tappert, RLSG, Mainz

**Auflage:** 1700 Exemplare

**Druck:** JVA Diez

**Erscheinungsort:** Mainz

Das Mitteilungsblatt wird an alle aktiven Richter und Staatsanwälte und die pensionierten Mitglieder des Landesverbandes kostenlos verteilt.